
1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden

- 1.1 Von den nachstehenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt KTS nicht an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KTS gelten für alle von der KTS GmbH & Co. KG (nachstehend „KTS“ genannt) abgegebenen Angebote und mit ihr abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Käufers (nachstehend „Kunde“ genannt) gelten nur, wenn dies von KTS ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
- 1.2 Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen freibleibend.
- 1.3 Der Kauf-, Werklieferungs- und Werkvertrag (nachstehend „Bestellung“ genannt) ist abgeschlossen, wenn KTS die Annahme der Bestellung (nachstehend „Vertragsgegenstand“ genannt) innerhalb der Frist gemäß nachstehender Ziff. 1.4. schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.
- 1.4 Der Kunde ist an die Bestellung 4 Wochen gebunden. Bestätigt KTS innerhalb dieser Frist die Bestellung nicht oder wird die Lieferung des Vertragsgegenstandes innerhalb der Frist nicht ausgeführt, so ist der Kunde nicht mehr an die Bestellung gebunden. Die Frist beginnt mit dem Absendedatum der Bestellung.
- 1.5 Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform zu treffen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantien sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 1.6 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich textlich vereinbart wird; derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.
- 1.7 Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte usw. des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine Beschaffenheitsgarantie, es sei denn, etwas Abweichendes ist ausdrücklich textlich vereinbart.
- 1.8 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

2. Preise

KTS ist berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen bei Liefergegenständen, über die KTS Listenpreis führt, sofern die Lieferung nach dem jeweiligen Vertrag nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll oder die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, um den Betrag, um den KTS seine jeweiligen Listenpreise allgemein erhöht und durchgesetzt hat.

3. Zahlung – Zahlungsverzug

- 3.1 Die Vergütung ist bei Übergabe des Vertragsgegenstandes fällig. Die Rechnung ist ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- 3.2 Bestehen zeitgleich mehrere Bestellungen des Kunden, gleich ob im Rahmen eines einheitlichen Auftrages oder gesonderter Verträge, gilt Folgendes:
 - 3.2.1 Werden einzelne Gegenstände eines einheitlichen Auftrages an den Kunden in Teillieferungen ausgeliefert, so ist der auf die jeweils erbrachte Teillieferung entfallenden Teil der Vergütung mit Übergabe zur Zahlung fällig.
 - 3.2.2 Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung mehr als 10 Werktage in Verzug, so kann KTS die weitere Fertigstellung bzw. Auslieferung der übrigen Vertragsgegenstände von der vorherigen Zahlung der gesamten jeweils vereinbarten Vergütung abhängig machen.
 - 3.2.3 Leistet der Kunde auf eine Zahlungsaufforderung der KTS nach Ablauf der Frist gemäß Ziff. 3.2.2 nicht binnen zwei Wochen den fälligen Kaufpreis, ist KTS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. KTS hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung unter Abzug im Hinblick auf die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen.
- 3.3 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zulasten des Kunde
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KTS anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KTS anerkannt ist. Die Rechte des Kunden zur Rückforderung zu viel bezahlter Vergütung bleiben unberührt.
- 3.5 Verzugszinsen der KTS richten sich nach § 288 BGB. KTS behält sich jedoch vor, bei Nachweis eines höheren Zinsschadens diesen geltend zu machen.
- 3.6 KTS behält sich vor, Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen. KTS ist berechtigt, einen Vertragsabschluss abzulehnen, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder eine Auslieferung von Vorkasse abhängig zu machen, wenn die

Auskünfte des Wirtschaftsinformationsdienstes auf eine nicht ausreichende Bonität des Kunden zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag schließen lassen. Dasselbe gilt, wenn es während der Vertragslaufzeit, aber vor Erfüllung sämtlicher Zahlungspflichten des Kunden, zu einer Verschlechterung der Bonität kommt.

- 3.7 Werden der Versand oder die Abholung der Lieferung durch höhere Gewalt oder durch Maßnahmen des Empfängers oder Kunden verzögert, so gilt für die Fälligkeit der gesamten Zahlungsverpflichtung der Tag des Zugangs der Versandbereitschaftsanzeige als vereinbart.

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
- 4.2 Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die KTS schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
- 4.3 Die von KTS genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich textlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden grundsätzlich nicht von KTS übernommen.
- 4.4 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt sowie auf Grund von Ereignissen, die der KTS die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, behördliche Beschränkungen, unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen etc.) ermächtigen KTS, die Lieferungen bzw. Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entsprechendes gilt, wenn die vorstehenden Hindernisse bei Lieferanten der KTS oder deren Unterlieferanten eingetreten sind. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten kann KTS vom Vertrag zurücktreten. KTS wird den Käufer unverzüglich über die Lieferungs- und Leistungsverzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit der Ware unterrichten und im Falle des Rücktritts vom Vertrag etwaig vom Kunden bereits erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten. Sonstige gesetzliche Rücktrittsrechte der KTS bleiben hiervon unberührt.
- 4.5 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 4.6 Hat KTS eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten und/oder nicht Schadenersatz statt der ganzen Leistung verlangen, soweit die Pflichtverletzung der KTS unerheblich ist.
- 4.7 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen der KTS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. KTS ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
- 4.8 Soweit KTS eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und unter der Voraussetzung der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht seitens der KTS unbeschadet der weiteren Voraussetzungen gemäß nachstehender Ziffern 4.09 – 4.10 Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 4.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Nachfrist gemäß vorstehender Ziff. 4.8 mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und die aus vorstehender Ziff. 4.8 resultierende Rechte gegenüber KTS geltend machen wird.
- 4.10 Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadenersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Kunde an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.

5. Übernahmebedingungen / Annahmeverzug

- 5.1 Der Kunde hat die Pflicht, den Vertragsgegenstand nach § 377 HGB zu prüfen.
- 5.2 Gerät der Kunde mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über.
- 5.3 Gerät der Kunde unbeschadet weitergehender Ansprüche der KTS mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug, ist KTS berechtigt, Lagergebühren in nachgewiesener Höhe zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt / Sicherungsübereignung

- 6.1 KTS behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Bestellung mit dem Kunde vor.
- 6.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts oder Sicherungseigentums ist der Kunde zum Besitz des Vertragsgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen insbesondere aus dem Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum gem. der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. KTS kann den Vertragsgegenstand herausverlangen, wenn der Kunde sich mit der Erfüllung seiner vertraglichen

Verpflichtungen in Verzug befindet.

- 6.3 Die Rücknahme des Vertragsgegenstandes durch KTS stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, KTS hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann KTS nach angemessener Nachfristsetzung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche. KTS kann dann den Vertragsgegenstand wieder an sich nehmen. Für diesen Fall sind sich KTS und Kunde darüber einig, dass KTS den gewöhnlichen Wiederverkaufswert des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Der Kunde trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Vertragsgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 30 Prozent des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn KTS höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.
- 6.5 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist vorbehaltlich der Regelung gem. nachstehender Ziff. 6.7 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KTS eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung der KTS beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes zulässig.
- 6.6 Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Vertragsgegenstandes oder bei Ausübung von Pfandrechten hat der Kunde KTS unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu machen, sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der KTS hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und einer Wiederbeschaffung des Vertragsgegenstandes oder Sicherungsgutes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

Wenn KTS dem Kunden die Weiterveräußerung gestattet, ist der Kunde berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehender Ziff. 6.1 gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt KTS jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist und zwar in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mwst) der Forderungen der KTS. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der KTS, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die KTS verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, so kann die KTS verlangen, dass der Kunde der KTS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 6.7 Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom KTS gelieferten Ware entspricht

7. Gewährleistung

- 7.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten; die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie in Fällen des § 443 BGB bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Etwas anders gilt in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2. Hier beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.
- 7.2 Sachmängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
- 7.2.1 Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Kunde ausschließlich bei KTS geltend machen.
- 7.3.1 Liegt ein Sachmangel vor, hat der Kunde den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten in der Originalverpackung KTS an dessen Sitz zur Verfügung zu stellen. KTS wird bei anerkanntem Gewährleistungsanspruch über eine Ersatzlieferung, Reparatur oder bare Entschädigung entscheiden.
- 7.3.2 Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Vertragsgegenstandes Mängelansprüche gelten machen. Die Gewährleistungsfrist für neu einbaute Teile beträgt aber mindestens 6 Monate.
- 7.3 Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.4 Bei Fehlen von Beschaffenheitsgarantien bleiben Ansprüche auf Schadenersatz unberührt, soweit nicht der Zweck der jeweiligen Beschaffenheitsgarantie sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden erstreckt.

8. Haftung

- 8.1 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wesentlicher Vertragspflichten iSd 4.12. haftet KTS unbeschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei wesentlichen Vertragspflichtverletzungen und grober Fahrlässigkeit bei nichtwesentlichen Vertragspflichten haftet KTS beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden, unbeschadet nachstehender Einschränkungen: insoweit haftet KTS insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie für

entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Bei einfacher Fahrlässigkeit nicht wesentlicher Vertragspflichtverletzungen ist die Haftung der KTS ausgeschlossen.

Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet KTS nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

- 8.2 Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, in Fällen von Körper und/oder Gesundheitsschäden sowie in den Fällen, in denen der Kunde wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft/Beschaffenheit Schadensersatzansprüche geltend macht; es sei denn, der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten ebenfalls nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.3 Soweit die Haftung der KTS gem. vorstehenden Bestimmungen eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort ist für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist der Sitz der KTS.
- 9.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich zuständig das für den Sitz von KTS örtlich zuständige Gericht.
- 9.3 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt.
- 9.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen KTS und Kunde gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; BGBl. 1989 II. S. 588 f) ist ausgeschlossen.
- 9.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.